



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE VOLKSSCHULE UND WEITERERER ERLASSE (VOLKSSCHULVERORDNUNG, SCHULBAUVERORDNUNG)

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule und weiterer Erlasse	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	21.01.25
Autor:	Patrick Meier	Status:		DruckDatum:	21.01.25
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2022.NWBID.27

Inhalt

1	Abkürzungen.....	4
1.1	Parteien	4
1.2	Politische Gemeinden	4
1.3	Schulgemeinden	4
1.4	Organisationen	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung	5
4.1	Auswertung der Rückmeldungen	5
4.2	Weitere Bemerkungen	12

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt.

1.1 Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen
Die Mitte	Die Mitte
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
GLP	Grünliberale

1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

1.3 Schulgemeinden

SODO	Schulgemeinde Oberdorf
SSST	Schulgemeinde Stansstad

1.4 Organisationen

VSL	Verein Schulleiterinnen und Schulleiter Nidwalden
LPV	Lehrpersonenverband Nidwalden

2 Einleitung

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf des Gesetzes über die Volksschule und weiterer Erlasse zuhanden der Vernehmlassung. Die konkreten Fragestellungen betrafen:

- die Einführung eines Tagesschulangebotes an der Heilpädagogischen Schule Stans,
- das Genehmigungsverfahren von Schulbauten sowie die Kompetenz zum Erlass eines Reglementes für die Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke,
- die Neuorganisation der Sonderpädagogik in Zentrum für Sonderpädagogik (ZSP) mit den Abteilungen Heilpädagogische Schule (HPS), Heilpädagogische Früherziehung (HFE), Psychomotorik (PMT) sowie in Schuldienste Nidwalden (SD NW) mit den Abteilungen Schulpsychologischer Dienst (SPD), Psychomotorik (PMT) und Logopädie (Logo) sowie
- die Klärung der Elternbeiträge im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts.

3 Gesamturteil

Bis Mitte März 2024 gingen auf der Staatskanzlei 20 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden. Es wird festgestellt, dass die Einführung eines Tagesschulangebotes an der HPS, die Neuorganisation der Sonderpädagogik, das Genehmigungsverfahren von Schulbauten und die Kompetenz zum Erlass eines Reglementes für die Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke, sowie die Klärung der Elternbeiträge im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts einstimmige bis grossmehrheitliche Zustimmung erfahren.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Auswertung der Rückmeldungen

Frage 1: Wie stellen Sie sich zum Entscheid des Regierungsrates, die Tagesschulbetreuung an der Heilpädagogischen Schule umzusetzen?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	Die Mitte	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	SSST	LVN	VSL	Resultat	
1	Ja	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	20
	Nein																						0
	Enth.																						0
	Bem.	X	X		X	X	X	X	X	X					X		X						10

Der Entscheid des Regierungsrates zur Umsetzung eines Tagesschulangebotes an der Heilpädagogischen Schule wird einstimmig durch die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Der Regierungsrat möchte die Tagesschulbetreuung definitiv einführen.

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die schulergänzende Betreuung ist auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen angezeigt. Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ist insbesondere für Erwerbstätige schwierig.	FDP, Die Mitte, SP, GN, GLP, BEC, STA, WOL	Zustimmung. Ein entsprechendes Angebot wird mit der vorliegenden Revision geschaffen.
- Es ist anzustreben, dass die ausserschulische Betreuung möglichst kostendeckend angeboten werden kann.	FDP, BUO	Ablehnung. Die Betreuung der Kinder an der HPS Nidwalden wird nicht kostendeckend sein. Es wäre unfair gegenüber der Betreuung anderer Kinder und Jugendlichen, einen höheren Beitrag bei den Eltern zu verlangen.
- Die Absicht, die Betreuung in den Klassenzimmern anzusiedeln, wird als problematisch angesehen. Es sollten andere Lösungsansätze gesucht werden.	Die Mitte	Zustimmung. Geplant ist kurzfristig die Führung der Tagesbetreuung in zwei Fachzimmern, längerfristig besteht aus heutiger Sicht der Einbezug des Nachbargebäudes mit dem Wegzug der Stiftung Weidli.
- Es soll geprüft werden, ob die Betreuung auch am Mittwochnachmittag durchgeführt werden kann. Dies gilt auch für die Ferienzeiten. - Eltern, die im Teilzeitpensum arbeiten, können wohl nur in höchst seltenen Fällen während 14 Schulwochen die Kinderbetreuung übernehmen. Betreuung während den Ferien für externe Institutionen ist wohl nicht realisierbar.	GN, GLP, WOL	Kenntnisnahme. Es besteht ein Angebot für die Ferienbetreuung in den Gemeinden HER, STA und SST, welches von allen Lernenden aus Nidwalden genutzt werden kann. Es steht auch den Lernenden der HPS zur Verfügung. Es wird geprüft, ob später das Angebot der HPS erweitert werden sollte.
- Die Betreuungszeiten sind nicht klar definiert.	WOL, GLP	Ablehnung. Aus Sicht des Regierungsrates sind die Betreuungszeiten definiert.
- Eine spätere Aufnahme als jeweils der 16. Juni sollte auch möglich sein.	WOL	Kenntnisnahme. In den Vorgaben können nur allgemeine Vorschriften festgelegt werden. Dazu gehören unter anderem Aufnahmebedingungen. Um die Angebote sicherstellen zu können, ist der 16. Juni bereits sehr herausfordernd angesetzt, weil ggf. die Personalsuche dann erst beginnen kann.
- Die Tarifstrategie wird den unterschiedlichen Einkommensverhältnissen von Familien nicht gerecht.	WOL	Ablehnung. Der Tarifschlüssel wird als fair betrachtet.
- Prüfung einkommensabhängiger Tarif	GLP	Ablehnung. Dies wurde im Vorfeld geprüft, jedoch die administrative Belastung als zu gross empfunden.
- Eine Abmeldung muss auch während des Schuljahres möglich sein.	WOL	Kenntnisnahme. Eine begründete Abmeldung ist immer möglich. Es können auch Austritte sein.

	Wer	Stellungnahme
- Der Stundenlohn für Assistenzen von CHF 36.- ist zu tief.	WOL	Ablehnung. Der Stundenlohn entspricht der gängigen Praxis und dem Lohnband der kantonalen Personalverordnung.
- Die Tagesschulbetreuung bietet die notwendigen Strukturen.	SP	Zustimmung.
- Das Angebot der ausserschulischen Betreuung in Art. 35i ist aus Sicht der GLP ungenügend.	GLP	Kenntnisnahme. Die Aufnahme weiterer Bedürfnisse kann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.
- Die Einführung eindeutig festgelegter Betreuungszeiten, die ausdrücklich die Mittagszeit einschliessen, wird befürwortet.	GLP	Kenntnisnahme. Die Mittagszeit an der HPS ist bereits aktuell eine betreute und verpflichtende Zeit für die Lernenden.
- Im Rahmen einer Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung soll geprüft werden, inwiefern die Führung von Lerngruppen effizienter gestaltet werden kann. Der Gemeinderat sieht die Regelung der ausserschulischen Betreuung in der Verordnung als zu starr.	EMT	Kenntnisnahme / Ablehnung. Die effiziente Führung von Lerngruppen ist eine ständige Aufgabe der Bildungsdirektion. Eine Anpassung der Regelungen der ausserschulischen Betreuung ist möglich.
- Der Taxidienst für die Kinder soll auch gewährleistet sein, wenn das ausserschulische Angebot beansprucht wird. Dieser Dienst müsste konsequenterweise auf die ausserschulische Betreuungszeiten angepasst werden.	GLP	Zustimmung. Dies wird so umgesetzt.

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat kein Genehmigungsverfahren von Schulbauten durchführt?

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	Die Mitte	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	SSST	LVN	VSL	Resultat
2 Ja	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	20
2 Nein																					0
2 Enth.																					0
2 Bem.	X			X	X		X		X					X		X				X	8

Kein Genehmigungsverfahren von Schulbauten mehr durchzuführen, wird einstimmig durch die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Der Regierungsrat möchte fortan kein Genehmigungsverfahren für Schulbauten mehr durchführen.

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Genehmigungspflicht ist nicht mehr zweckmässig und schlüssig.	FDP, GN, BEC, EMT, STA, VSL	Zustimmung.

	Wer	Stellungnahme
- Es sollen weiterhin Richtlinien für Schulbauten bestehen.	GN	Ablehnung. Der Bau von Schulanlagen obliegt den Gemeinden, so dass auf Richtlinien für Schulbauten verzichtet werden kann.
- Es sollen weiterhin kantonale Sicherheitskriterien und Mindeststandards für Schulbauten ausgearbeitet werden. (SP) - Die Vorgaben sollen durch Minimalstandards ersetzt werden. (WOL)	SP, WOL	Ablehnung. Der Bau von Schulanlagen bezüglich Qualität obliegt den Gemeinden, so dass auf kantonale Sicherheitskriterien und Mindeststandards verzichtet werden kann.

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz für die Benützung von Anlagen für ausserschulische Zwecke der Gemeindeversammlung obliegen soll?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	Die Mitte	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	SSST	LVN	VSL	Resultat	
3	Ja			X	X	X	X		X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	15
	Nein	X	X					X		X					X								5
	Enth.																						0
	Bem.	X	X		X			X	X	X				X	X	X	X						9

Der Entscheid des Regierungsrates, die Kompetenz zur Benützung von Anlagen für ausserschulische Zwecke der Gemeindeversammlung zu übertragen, wird grossmehrheitlich durch die Vernehmlassungsteilnehmenden geteilt. Der Regierungsrat hält deshalb daran fest.

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung von Anlagen für ausserschulische Zwecke soll beim Gemeinderat liegen.	FDP, Die Mitte, EMT, STA	Ablehnung. Reglemente werden gemäss kantonalem Recht durch die Gemeindeversammlung erlassen. Eine direkte Ermächtigung im kantonalen Recht für Erlasse des Gemeinderats ist äusserst selten. Zudem ist zu beachten, dass mit dem neuen Gemeindegesetz das fakultative Referendum gegen Verordnungen des Gemeinderates abgeschafft wird. Würde in der kantonalen Gesetzgebung der Gemeinderat zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, hätte die Gemeindeversammlung künftig keinerlei Mitspracherecht mehr. Dies wäre ein zu starker Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Gemeinden sollen grundsätzlich eigenständig entscheiden können, was die Gemeindeversammlung und was der Gemeinderat generell-abstrakt regeln darf. Detailfragen können im Rahmen einer sog. Delegationsnorm im Reglement immer noch an den Gemeinderat delegiert und in Form einer Verordnung des Gemeinderates geregelt werden.
- Die Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung von Anlagen für ausserschulische Zwecke ist bereits heute im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung. Es wird als wenig sinnvoll erachtet, für die Nutzung der Schulanlagen ein eigenes Reglement zu erlassen. Es muss weiterhin möglich sein, dass die Gemeinde selbst bestimmen kann, was sie in einem Benützungsreglement alles regeln will.	DAL, BEC	Kenntnisnahme / Zustimmung. Die Gemeinde kann ein Reglement erlassen, sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Es ist der Gemeinde unbenommen, noch weitere Gemeindeglieder (z.B. ein Gemeindeglied, Gemeindeplatz) den Regeln des Benützungsreglements zu unterwerfen.
- Im Interesse eines niederschweligen demokratischen Prozesses ist die vorliegende Variante (Gemeindeversammlung) sinnvoll und erhöht die Akzeptanz.	GN, BUO, WOL	Zustimmung.
- Der Entscheid durch die Gemeindeversammlung ergibt eine grössere Akzeptanz. Wichtig ist, dass dies nicht in einem separaten Reglement erfolgen muss, sondern über die gesamten Anlagen der Gemeinde ein Reglement erstellt werden kann.	ODO	Zustimmung. Es ist der Gemeinde unbenommen, noch weitere Gemeindeglieder (z.B. ein Gemeindeglied, Gemeindeplatz) dem Benützungsreglement zu unterwerfen.

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass die Sonderpädagogik neu in "Schuldienste Nidwalden" und "Zentrum für Sonderpädagogik" organisiert wird?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	Die Mitte	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	SSST	LVN	VSL	Resultat
4	Ja	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	19
	Nein																					0
	Enth.				X																	1
	Bem.	X			X	X		X	X	X			X									7

Der Entscheid des Regierungsrates die Sonderpädagogik in *Schuldienste* und *Zentrum für Sonderpädagogik* zu organisieren wird grossmehrheitlich durch die Vernehmlassungsteilnehmenden gestützt. Der Regierungsrat hält an der Neuorganisation der Sonderpädagogik in *Schuldienste* und *Zentrum für Sonderpädagogik* fest.

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Aufteilung in Schuldienste und Zentrum für Sonderpädagogik ist sinnvoll. Der Austausch zwischen den Schulgemeinden und dem Zentrum ist wichtig.	FDP, SP, BEC, BUO, EMT, HER, STA	Zustimmung.
- Wie andere Kantone zeigen, ist dieser Aufteilungsschritt möglich. Es drängt sich jedoch eine breit abgestützte Auseinandersetzung über die Sonderpädagogik auf.	GN	Kenntnisnahme. Es ist vorgesehen, die Sonderpädagogik zusammen mit weiteren Themen der Volksschulbildung im Rahmen einer Gesamtrevision anzugehen. Der Grundsatzentscheid zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung ist noch nicht durch den Regierungsrat beschlossen worden.
- Die Mehrkosten für die Neuorganisation sind zu tief angesetzt.	WOL	Kenntnisnahme. Mehrkosten entstehen in der Sonderpädagogik nicht durch die Neuorganisation, sondern, weil die Bedürfnisse und Angebote ansteigen.

Frage 5: Sind Sie damit einverstanden, dass die Kostenbeteiligung der Eltern für die Verpflegung neu geregelt wird?

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	Die Mitte	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	SSST	LVN	VSL	Resultat
5	Ja	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	19
	Nein								X													1
	Enth.																					0
	Bem.	X			X		X	X	X	X			X		X							8

Der Entscheid des Regierungsrates, die Kostenbeteiligung der Eltern für die Verpflegung neu zu regeln, wird durch Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich gestützt. Der Regierungsrat hält an der Neuregelung der Kostenbeteiligung für Verpflegung der Eltern fest und erhöht den Betrag gemäss Antrag aus der Vernehmlassung auf CHF 16.-.

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist sinnvoll.	FDP, GN, SP, GLP, BEC, STA, WOL	Zustimmung.
- Die Beitragshöhe in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 VSV müsste konsequenterweise auf CHF 16.- erhöht werden. - Ein Höchstbetrag von CHF 10.- ist zu tief. Der Betrag sollte auf CHF 16.- festgelegt werden.	FDP, BUO, EMT, HER, WOL	Zustimmung. Der Elternbetrag für die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen wird neu auf maximal CHF 16.- festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen Maximalbetrag handelt; der Betrag ist abhängig vom Alter der Kinder und Jugendlichen. Als Richtgrösse gilt auf Stufe Primarschule gem. Bundesgerichtsentscheid CHF 10.-.
- Die Budgetierung der Gemeinden für obligatorische Anlässe wird als willkürlich empfunden. Die Beiträge müssten um 50 % angehoben werden. Die Beträge sind für «Randgemeinden» zu tief angesetzt.	GLP, WOL	Kenntnisnahme. Die Budgetierung der Beträge für obligatorische Schulanlässe obliegt den Gemeinden. Die angegebenen Budgetbeträge sind als Richtschnur zu verstehen und keine Vorgabe.
- Die Schulen laufen mit dieser Änderung Gefahr, dass das wertvolle ausserschulische Lernen aufgrund fehlender Finanzen massiv reduziert würde.	GLP, WOL	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist sich des wertvollen ausserschulischen Lernens sehr bewusst und unterstützt die Durchführung dieser Anlässe im Grundsatz. Da jedoch die Volksschulkosten durch die Gemeinden getragen werden, sind diese auch durch die Gemeinde zu verantworten. Es sei vermerkt, dass die Museumsbesuche in Nidwalden gratis sind.

	Wer	Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> - Forderung: Höhere Beiträge können nur für freiwillige Schulanlässe im Einvernehmen mit den Eltern erhoben werden. (WOL) - Der Passus sollte für freiwillige Veranstaltungen wie Abschlussreisen und Konzerte spezifiziert werden. (GLP) 	GLP, WOL	<p>Zustimmung.</p> <p>Der Passus freiwillige Schulanlässe ausserhalb der obligatorischen Schulzeiten kann zur Klärung beitragen und entspricht gängiger Praxis in den Schulgemeinden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Im Fach WAH (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) ist ein verbindlicher Fixbetrag für alle Gemeinden anzustreben. 	WOL	<p>Ablehnung.</p> <p>Ein gemittelter Fixbetrag für die Gemeinden ist nicht sinnvoll. Die Gemeinden wissen präzis, welche Kosten der WAH-Unterricht im Bereich der Ernährung in ihrer Gemeinde verursacht.</p>

4.2 Weitere Bemerkungen

6. Weitere allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer Vernehmlassung	FDP	Die Mitte	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	SODO	SSST	LVN	VSL	Resultat	
6 Bem.		X		X		X			X		X											5

	Wer	Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten, die bei den Gemeinden anfallen, wie für Exkursionen, Sporttage, Schulreisen, Klassenlager etc. sind unrealistisch tief budgetiert. Eine Erhebung der bisherigen Kosten bei den Gemeinden sollte eine Grundlage bieten. 	Die Mitte	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der kantonalen Berechnung sind Klassenlager nicht abgebildet. Es obliegt den Gemeinden für sich selber eine geeignete Budgetierung vorzunehmen</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erste Priorität soll nach wie vor die integrative Schulungsform haben, der Integrationsauftrag soll bestehen bleiben, trotz Führung von bis zu zwei Lerngruppen Autismus in Obbürgen. 	GN	<p>Zustimmung.</p> <p>Gemäss kantonaler Bildungsgesetzgebung ist der Kanton zur Integration verpflichtet. Es gibt aber auch Grenzen dieser Integration. Diese werden im Einzelfall geprüft und es werden entsprechende Massnahmen getroffen. Dabei ist die Separation von Lernenden ein möglicher Weg.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Es werden immer wieder Teilrevisionen beim Bildungsgesetz resp. deren Verordnungen durchgeführt. Eine Gesamtrevision ist angezeigt. 	EMT, HER, DAL	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit den Fusionen Schulgemeinden – politische Gemeinde in Stansstad und Oberdorf kann auch eine Revision der Verfassung und der Bildungsgesetzgebung angegangen werden. Der Grundsatzentscheid zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung wurde durch den RR noch nicht gefällt.</p>

	Wer	Stellungnahme
- Art. 75 Abs. 1 VSG soll abgehoben werden und die Aufgabe der Schulkommission der HPS sind kritisch zu überprüfen.	EMT	Ablehnung. Diese Bestimmungen sind nicht Teil der Vorlage. Sie werden im Rahmen einer allfälligen Gesamtrevision der Volksschulgesetzgebung überprüft.

Regierungsrat

Landammann

Michèle Blöchiger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli